

betreffend das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011

PANDATEL

Gem. § 289a HGB ist die PANDATEL AG i. A. (nachfolgend "Pandatel AG" oder "Gesellschaft") als börsennotierte Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet. Diese Erklärung umfasst nach dem Gesetz die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden "DCGK" oder "Kodex") gemäß § 161 des Aktiengesetzes, Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Unternehmensführungspraktiken, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Nach Ziff. 3.10 des DCGK enthält die Erklärung zur Unternehmensführung darüber hinaus noch einen Corporate-Governance-Bericht, der über die verschiedene im DCGK aufgeführte Themen informiert, darunter insbesondere über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen und dem DCGK in der Fassung vom 26.05.2010 zu entsprechen, hat die Pandatel AG die auf dieser Seite aufgeführten Veröffentlichungen erstellt, die Sie über die entsprechenden Menüpunkte aufrufen können.

Da die Pandatel AG sich seit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 31. März 2009 in Abwicklung befindet, ist ab diesem Zeitpunkt in allen Teildokumenten der Erklärung zur Unternehmensführung, soweit das Gesetz oder der DCGK vom "Vorstand" spricht, dieser Begriff durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

GEM. § 161 AKTG

Gemeinsame Erklärung des Abwicklers und des Aufsichtsrates der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A., München, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 26. Mai 2010)

Die PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. (nachfolgend „Pandatel AG“ oder „Gesellschaft“) hat auf der Hauptversammlung vom 31. März 2009 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Zum Abwickler wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Hannover mit Wirkung zum 18.12.2009 Herr Georg Marsmann, München, bestellt. Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex vom „Vorstand“ spricht, ist dies im Falle der Pandatel AG durchgängig durch „Abwickler“ zu ersetzen.

Abwickler und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass die Pandatel AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der „Kodex“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht. Soweit nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, den Kodex in dem Umfang zu beachten bzw. nicht zu beachten, wie es der vorliegenden Erklärung entspricht, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Ziffer 2.3.3

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen soll.

Nach § 118 Abs. 2 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Briefwahl). Die Satzung der Pandatel AG enthält keine derartige Regelung. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl durch die Gesellschaft.

Ziffer 3.4

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegt.

Eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Abwicklers durch den Aufsichtsrat gibt es nicht. Die Berichtspflichten des Abwicklers gegenüber dem Aufsichtsrat sind gesetzlich geregelt. Eine darüber hinausgehende Regelung wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Abwicklung befindet, nicht für erforderlich gehalten.

Ziffer 3.8

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt, weil die Gesellschaft dies nicht für sinnvoll erachtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass auch der Selbstbehalt wiederum versichert werden kann, so dass er im Ergebnis letztlich leerläuft.

Ziffer 4.1.5

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Aufgrund der Abwicklung der Gesellschaft verfügt die Pandatel AG über keine Mitarbeiter mehr. Die Beachtung bestimmter Grundsätze bei der Besetzung von Führungsfunktionen ist daher für die Pandatel AG irrelevant.

Ziffer 4.2.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. An die Stelle des Vorstandes ist ein Abwickler getreten. Zum Abwickler wurde allein Herr Marsmann bestellt, die

Bestellung mehrerer Abwickler ist – auch unter Kostengesichtspunkten – aufgrund des Umfangs der verbleibenden Abwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass es nur einen Abwickler gibt, existiert keine Geschäftsordnung.

Ziffer 4.2.2

Der Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen soll.

Ein Vergütungssystem für den Abwickler gibt es nicht. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält eine Vergütung, deren Höhe vom zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit abhängt, und die einen vertraglich vereinbarten monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten soll, sowie Auslagenersatz.

Ziffer 4.2.3

Der Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen. Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile soll sowohl positiven, als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied durch vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Ge-

schäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Controll) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystemes und deren Veränderungen informieren.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. März 2009 die Auflösung beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält eine Vergütung, deren Höhe vom zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit abhängt, und die einen vertraglich vereinbarten monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten soll, sowie Auslagenersatz. Eine variable Vergütung ist aus rechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Ebenso gibt es keine Abfindungsregelungen. Mangels Vorhandenseins eines Vergütungssystemes erfolgt kein Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystemes und deren Veränderung.

Ziffer 5.1.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft erübrigen sich die Beachtung der Vielfalt und die angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstandes. Gleiches gilt für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Ziffer 5.1.3

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Der Aufsichtsrat verfügte bislang über keine Geschäftsordnung. Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft sieht er im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes auch derzeit keinen Anlass, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er erachtet die gesetzlichen Vorschriften für ausreichend.

Ziffer 5.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Einhaltung der Empfehlung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Ziffer 5.3.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Ziffer 5.3.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss.

Ziffer 5.3.3

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss.

Ziffer 5.4.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und der dadurch bedingten besonderen Unternehmenssituation verzichtet der Aufsichtsrat auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung. Demzufolge erfolgt auch keine Veröffentlichung der Ziele und des Standes der Umsetzung im Corporate Governance Bericht.

Ziffer 5.4.6

Der Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und der dadurch bedingten besonderen Unternehmenssituation – die Gesellschaft verfügt über keinerlei Mitarbeiter mehr und erzielt keine Umsatzerlöse – ist eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vorgesehen.

Ziffer 5.6

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft findet eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates nicht statt.

Ziffer 6.7

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin zur Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitverlauf publiziert werden.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes kein Finanzkalender publiziert.

Ziffer 7.1.4

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Die Gesellschaft verfügt in Folge des Fortschreitens des Abwicklungsprozesses über keinerlei Beteiligungen an anderen Unternehmen mehr. Daher wird eine derartige Liste nicht erstellt.

München, im März 2012

Der Abwickler: Georg Marsmann

Für den Aufsichtsrat: Manfred Wissmann

betreffend das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011

PANDATEL

Gem. § 289a HGB ist die PANDATEL AG i. A. (nachfolgend "Pandatel AG" oder "Gesellschaft") als börsennotierte Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet. Diese Erklärung umfasst nach dem Gesetz die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden "DCGK" oder "Kodex") gemäß § 161 des Aktiengesetzes, Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Unternehmensführungspraktiken, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Nach Ziff. 3.10 des DCGK enthält die Erklärung zur Unternehmensführung darüber hinaus noch einen Corporate-Governance-Bericht, der über die verschiedene im DCGK aufgeführte Themen informiert, darunter insbesondere über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen und dem DCGK in der Fassung vom 26.05.2010 zu entsprechen, hat die Pandatel AG die auf dieser Seite aufgeführten Veröffentlichungen erstellt, die Sie über die entsprechenden Menüpunkte aufrufen können.

Da die Pandatel AG sich seit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 31. März 2009 in Abwicklung befindet, ist ab diesem Zeitpunkt in allen Teildokumenten der Erklärung zur Unternehmensführung, soweit das Gesetz oder der DCGK vom "Vorstand" spricht, dieser Begriff durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen.

Arbeitsweise von Abwickler und Aufsichtsrat

betreffend das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011

Die Arbeit des Abwicklers fokussierte sich darauf, den Abwicklungsprozess zügig und effizient auszugestalten. Unter anderem gehörten dazu der Verkauf des Körperschaftssteuerguthabens sowie der Anteile an der israelischen Tochtergesellschaft und die Beendigung der Abwicklung der Lightmaze Solutions AG i.A..

Der Aufsichtsrat begleitete und überwachte die Arbeit des Abwicklers. Der Abwickler berichtete dem Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen sowie über die Lage der Pandatel AG und ihrer Tochtergesellschaften. Der Abwickler bedurfte zu Geschäften, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens oder deren Risikoposition grundlegend verändern sowie zur Gründung, Veräußerung, Erwerb oder Auflösung von Unternehmensbeteiligungen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat beriet sich mit dem Abwickler über den Verlauf der Abwicklung und die wichtigen Vorgänge im Unternehmen.

Es fanden im Geschäftsjahr 2011 zwei Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats statt. Darüber hinaus erfolgen Beschlussfassungen zudem einmal im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens und zweimal telefonisch.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats besprach sich im Rahmen sogenannter Geschäftsleitersitzungen regelmäßig mit dem Abwickler und erörterte mit diesem aktuelle Fragen.

Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Corporate Governance-Bericht

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die PANDATEL AG i. A. (nachfolgend "Pandatel AG" oder "Gesellschaft") auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, im Folgenden "DCGK" oder "Kodex" genannt, um. Der Kodex fasst die in Deutschland geltenden Regeln für verantwortungsbewusste Leitung und Überwachung von Unternehmen zusammen. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Da die Pandatel AG sich seit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 31. März 2009 in Abwicklung befindet, ist ab diesem Zeitpunkt, soweit das Gesetz oder der DCGK vom "Vorstand" spricht, dieser Begriff durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen.

Die Gesellschaft richtet sich weit gehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die Pandatel AG in der Entsprechenserklärung, auf die wir insoweit verweisen. Die Entsprechenserklärung von Abwickler und Aufsichtsrat hat die Pandatel AG auf ihrer Homepage unter www.pandatel.de veröffentlicht.

Gem. Ziff. 3.10 des DCGK informieren Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance-Bericht). Der Corporate Governance Bericht ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung. In diesem Bericht erteilen Abwickler und Aufsichtsrat insbesondere Auskunft über die Vergütung des Abwicklers (4.2.5) und der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6), die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (5.4.1), den

Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme (7.1.3).

1. Verhaltenskodex im Allgemeinen

a) Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Pandatel AG misst guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Abwickler und Aufsichtsrat der Pandatel AG vom März 2012 finden Sie im Internet unter: http://www.pandatel.de/investor_relations/_corporate_governance/ee.php

b) Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

Nach dem Text des Kodex sollen im vorliegenden Bericht auch die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erläutert werden. Diesbezüglich sei auf die Entsprechenserklärung verwiesen, die gem. § 161 Abs. 1 S. 1 AktG zu jeder Abweichung eine Begründung enthält.

2. Leitung und Geschäftsführung durch den Abwickler

Nach den gesetzlichen Vorschriften leitet der Vorstand der Pandatel AG das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die Pandatel AG bei Geschäften mit Dritten. Diese Aufgabe wird seit dem Liquidationsbeschluss vom 31. März 2009 vom jeweiligen Abwickler wahrgenommen.

Der Abwickler berichtete dem Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Hierzu fanden in regelmäßigen Abständen Geschäftsleitersitzungen in München statt. Der Abwickler bedarf zu Geschäften, die die Vermögens-, Finanz- und

Corporate Governance-Bericht

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

Ertragslage der Gesellschaft oder eines Beteiligungunternehmens oder deren Risikoposition grundlegend verändern sowie zur Gründung, Veräußerung, Erwerb oder Auflösung von Unternehmensbeteiligungen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist ebenso erforderlich für die Erteilung von Prokuren.

Seit dem 18.12.2009 ist Herr Georg Marsmann, München, zum alleinigen Abwickler der Gesellschaft bestellt.

3. Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt nach dem Gesetz die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät diese bei der Leitung des Unternehmens. Der vom Amtsgericht München mit Beschluss vom 18. Dezember 2009 bestellte Abwickler, Herr Georg Marsmann, wird ebenso wie der Vorstand vom Aufsichtsrat überwacht und beraten.

Die Satzung der Pandatel AG ist im Internet veröffentlicht unter: http://www.pandatel.de/investor_relations/qa.php.

Der Aufsichtsrat der Pandatel AG besteht aus drei Mitgliedern und bildet aufgrund seiner Größe und der Tatsache der Auflösung der Gesellschaft keine Ausschüsse. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach der Satzung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind derzeit:

Herr Manfred Wissmann (seit Februar 2007, Vorsitzender seit Februar 2007)

Herr Stefan J. Weidner (seit Februar 2007, stellvertretender Vorsitzender)

Herr Michael Ganslmeier (seit August 2009).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates waren zunächst gerichtlich bestellt. Sie sind sodann durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.06.2011 mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung gewählt worden. Die Wahl durch die Hauptversammlung erfolgte für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Corporate Governance-Bericht

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

4. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Aufgrund der durch die Auflösung bedingten besonderen Unternehmenssituation verzichtet der Aufsichtsrat auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung.

5. Aktienbesitz des Abwicklers und von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Weder der Abwickler noch Mitglieder des Aufsichtsrats hielten im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 Aktien der Gesellschaft oder hierauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Eine weitere Aufgliederung des Organbesitzes nach Ziff. 6.6. des Kodex ist daher nicht erforderlich.

6. Aktiengeschäfte von Abwickler und Aufsichtsrat (meldepflichtige Wertpapiergeschäfte nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz)

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bestimmte Angehörige sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Pandatel-Aktien und anderer darauf bezogener Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Im Berichtszeitraum sind von dem Abwickler oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen

Erwerbs- und meldepflichtigen Veräußerungsgeschäfte mitgeteilt worden. Soweit es mitteilungspflichtige Geschäfte gibt, werden diese im Internet veröffentlicht unter: http://www.pandatel.de/investor_relations/mpwg.php

7. Vergütungsbericht

a) Vergütung Abwicklers

Der Vergütungsbericht soll die Grundzüge des Vergütungssystems für den Abwickler sowie Struktur und Höhe des individuellen Abwicklereinkommens erläutern. Weiter soll der Bericht Angaben zu Leistungen enthalten, die dem Abwickler für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Schließlich enthält der Vergütungsbericht Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats.

Die Vergütung von Herrn Marsmann lag bei T€ 181.

Herr Marsmann erhält eine zeitaufwandsabhängige Vergütung, die einen monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten soll. Außer Auslagenersatz erhielt der Abwickler im Berichtszeitraum keine sonstigen variablen oder weiteren Leistungen. Dem Abwickler wurden keine Leistungen für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt.

Im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 wurden wie im Vorjahr keine Aktienoptionen gewährt. Zum 31.12.2011 bestanden auch keine Aktienoptionen von ehemaligen Mitarbeitern sowie von Vorstandsmitgliedern mehr.

Corporate Governance-Bericht

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

b) Vergütung des Aufsichtsrats

aa) Satzungsmäßige Vergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Kalenderjahr 2009 für jedes volle Kalenderjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von € 15.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den zweifachen Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Kalenderjahres angehören, erhalten die Vergütung zeitanteilig, d.h. entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 800,00. Für Sitzungen, die am gleichen Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Soweit eine solche abgeschlossen ist, werden die Prämien hierfür von der Gesellschaft entrichtet.

Die Bezüge des Aufsichtsrats beliefen sich entsprechend für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 auf insg. T€ 74 (für den entsprechenden Vorjahreszeitraum T€ 87). Davon entfallen auf

Herrn Wissmann T€ 33, auf Herrn Ganslmeier T€ 17 und auf Herrn Weidner T€ 24.

bb) Einkünfte der Aufsichtsräte aus Beraterverträgen

Die Aufsichtsratsmitglieder hatten im Geschäftsjahr 2011 keine Einkünfte aus Beraterverträgen mit der Pandatel AG.

8. Tätigkeit des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 hat der Aufsichtsrat die Arbeit des Abwicklers beratend begleitet und überwacht. Er hat sich regelmäßig vom Abwickler des Unternehmens mündlich und schriftlich über die Lage der Pandatel AG und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten lassen.

Der Aufsichtsrat hat relevante Geschäftsvorfälle geprüft und sich in Besprechungen mit dem Abwickler umfassend über die Geschäftsentwicklung und die wichtigen Vorgänge im Unternehmen beraten. Es fanden im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 zwei Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats statt. Weiterhin erfolgte einmal eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens. Zweimal wurden Beschlüsse zudem telefonisch gefasst. Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Im Einzelnen wurden vor dem Hintergrund der Lage der Gesellschaft, über die der Abwickler den Aufsichtsrat laufend informierte, und angesichts der beabsichtigten und auf der Hauptversammlung am 31. März 2009 beschlossenen Liquidation der Gesellschaft insbesondere folgende Themen eingehend erörtert:

Corporate Governance-Bericht

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

- Vorgehen bei den Tochtergesellschaften, insbesondere die Beendigung der Liquidation der Lightmaze Solutions AG i.A. und den Verkauf der Anteile an der israelischen Tochtergesellschaft Pandatel Ltd.

- Verwertung des Körperschaftssteuer-guthabens

- Möglichkeiten der Verwertung des Börsenmantels.

Es gab ein zustimmungspflichtiges Geschäft.

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Aufsichtsrats.

München, im März 2012

Abwickler und Aufsichtsrat: